

Prüfung von Altfahrzeugdemontagebetrieben

(beinhaltet Altfahrzeugannahmestellen und Altfahrzeugrücknahmestellen)

Grundlage ist das Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen
(Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002
in Verbindung mit der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und
umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen
(Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 04.07.1997

Name:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Bundesland:	
Telefon:	
E-Mail:	
Überwachungsbehörde, Name, Mail:	
Ansprechpartner:	
Das Unternehmen ist für folgende Hersteller als Rücknahmestelle tätig:	
Tag der Prüfung:	
Nächste Prüfung:	
Sachverständiger:	

Bericht Nr.:



Wesentliche Änderungen seit der letzten Überprüfung bzgl. Standort, Genehmigungen, Nutzung von Privilegien, zusätzliche Bemerkungen etc.:

Genehmigungslage unverändert?

Ja

Nein

Zertifikat unverändert?

Ja

Nein

Besondere Vorkommnisse seit der letzten Begutachtung?

Ja

Nein

Behördenbesuche seit der letzten Begutachtung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Aufbau des Berichts und Bewertung der Fragen

Mit dem Bericht für die Anerkennung von Altfahrzeugdemontagebetrieben soll sichergestellt werden, dass alle Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Altfahrzeugentsorgung im Rahmen des AltfahrzeugG und der AltfahrzeugV sowie der "Freiwilligen Selbstverpflichtung" eingehalten werden.

Bei den anerkannten Altfahrzeugdemontagebetrieben wird grundsätzlich alle 12 Monate eine Wiederholungsprüfung der festgeschriebenen Anforderungen durchgeführt. Die Bescheinigung (Zertifikat als berechtigter Altfahrzeugdemontagebetrieb) hat eine Gültigkeit von 18 Monaten. Hierbei werden alle in dem Bericht für die Anerkennung von Altfahrzeugdemontagebetrieben aufgeführten Punkte überprüft. Werden im Zuge der Überprüfung Abweichungen von den in der AltfahrzeugG und der AltfahrzeugV genannten Voraussetzungen festgestellt, so sind diese in dem Bericht zu vermerken. In dem Bericht werden Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen festgelegt; ggf. ist ein Termin für eine außerordentliche Nachprüfung festzulegen.

Alle Überprüfungsbegutachtungen haben den Charakter einer Stichprobe, welche nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und auf deren Basis allgemeine Schlussfolgerungen gezogen werden.

Der Prüfbericht unterteilt sich in 4 Spalten:

- Spalte 1: lfd. Nummer
Nummerierung der einzelnen Fragen
- Spalte 2: Fragen / Anforderungen
Die Prüfpunkte spiegeln die in der AltfahrzeugG und der AltfahrzeugV definierten Anforderungen an einen Altfahrzeugdemontagebetrieb wider.
- Spalte 3: Bemerkungen/Hinweise/Nachweise
Hier werden Bemerkungen bzw. Hinweise eingetragen.
- Spalte 4 B - Bewertung
Die einzelnen Prüfpunkte werden nach drei Kriterien (i.O./A/nz) bewertet.

Werden im Zuge der Überprüfung Mängel festgestellt und diese nicht korrigiert, so kann die erforderliche Bescheinigung (Zertifikat als berechtigter Altfahrzeugdemontagebetrieb) nicht ausgestellt werden.

Aufgrund der regelmäßigen Überprüfung der in dem Bericht für die Anerkennung von Altfahrzeugdemontagebetrieben angegebenen Prüfpunkte kann sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße Altfahrzeugentsorgung durchgeführt wird.

Anmerkungen zum Prüfbericht:

In der Spalte Bewertung sind folgende Kurzzeichen einzusetzen:

i.O.	Geprüft, in Ordnung
A	Abweichungen, welche bis zur Entscheidung der Zertifikatserteilung bzw. -aufrechterhaltung unbedingt zu beheben sind
nz	nicht zutreffend

Anforderung an Verwertung und Wiederverwendung (3.2.4.1 Anhang AltfahrzeugV)

a) Mengen im Betrachtungszeitraum

Jahr:			
Batterien:			
Katalysatoren:			
Kühlerflüssigkeit:			
Bremsflüssigkeit:			
Scheibenwaschflüssigkeit:			
Altöle:			
Altreifen:			
Glas:			
Große Kunststoffteile:			
Verkauf (nichtmetallisch):			
Summe:			
Karosseein- gangsgewicht:		Stückzahl:	
Belegte Jahresquote:			
Quote Schredder:			
Belegte Gesamt- quote (Demontage + Schredder):			

Das Unternehmen erfüllt die Verwertungsquote entsprechend der AltfahrzeugV.

Das Unternehmen erfüllt die Verwertungsquote entsprechend der AltfahrzeugV **nicht**.

b) Berücksichtigte Lagerbestandsmengen im Betrachtungszeitraum

Jahr:	
Batterien:	
Katalysatoren:	
Kühlerflüssigkeit:	
Bremsflüssigkeit:	
Scheibenwaschflüssigkeit:	
Altöle:	
Altreifen:	
Glas:	
Große Kunststoffteile:	
Verkauf (nichtmetallisch):	
Summe:	
Errechnete Jahresquote (inkl. Lagerbestand):	

Unter Berücksichtigung der Lagerbestandsmengen und der bisherigen Verwertungs-/Entsorgungswege **würde** das Unternehmen nach einer Lagerbestandsbereinigung die Verwertungsquote entsprechend der AltfahrzeugV erfüllen.

1. Formale Anforderungen an den Demontagebetrieb

Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen/Hinweise/Nachweise	B
1	Liegen die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb vor? <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige nach § 67 Abs. 7 BImSchG • Genehmigung nach § 4 BImSchG • Anzeige/ Genehmigung zum Umgang und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen 	unverändert	
2	Liegt die Anzeige nach § 53 KrWG vor?		
3	Liegen im Falle einer Anlagenänderung folgende Unterlagen vor? <ul style="list-style-type: none"> • Änderungsanzeigen/ Änderungsgenehmigungen vor? 15 und 16 BImSchG) 	unverändert	
4	Liegt ein Lageplan-/ Entwässerungsplan des Geländes mit Darstellung der installierten Leichtflüssigkeits- und Koaleszenzabscheider sowie der baulichen Gegebenheiten (z.B. Überdachungen, Freiflächen etc.) vor? Der Anlieferungsbereich und das Eingangslager sowie die Bereiche zur Trockenlegung, Demontage, Lagerung von Flüssigkeiten und flüssigkeitstragenden Bauteilen sowie zur Verdichtung sind an einen Leichtflüssigkeitsabscheider (z.B. nach DIN 1999-100) anzuschließen, soweit sie nicht überdacht sind.	unverändert	

Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen und Hinweise	B
12	<p>Sind die im Betrieb durchgeführten Prozessabläufe in Form von Verfahrensanweisungen/ Arbeitsanweisungen festgelegt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangskontrolle der angelieferten Altfahrzeuge • Vorbehandlung • Demontage • Lagerung von Restkarossen • Sonstige Eigenkontrollen 	unverändert	
13	<p>Wurden die Bescheinigung oder das Zertifikats samt Bericht der zuständigen Überwachungsbehörde übersandt?</p>	unverändert	
14	<p>Liegt eine Betriebsordnung/Alarmordnung vor? (Aushang)</p>	unverändert	
15	<p>Sind die gesetzlich geforderten Betriebsbeauftragten schriftlich bestellt und ausreichend qualifiziert; liegt ggf. eine Anzeige bei der Behörde vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrgutbeauftragter (> 50 t/a Gefahrgut bzw. ADR > 1t/Transport) • Sicherheitsbeauftragter (ab 20 Mitarbeiter) • Fachkraft für Arbeitssicherheit • Arbeitsmedizinische Betreuung • Sachkundiger zum Umgang mit pyrotechnischen Einrichtungen • Sachkundiger zur Entnahme von Kältemittel 	unverändert	
16	<p>Umgang mit Gefahrstoffen und Pyrotechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegen die erforderlichen Betriebsanweisungen gemäß 14 GefStoffV (s. A. TRGS 555) vor? • Liegt ein Gefahrstoffkataster vor? 	unverändert	

Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen und Hinweise	B
17	<p>Liegt ein Betriebstagebuch gemäß § 5(1) EfbV vor und enthält das Betriebstagebuch folgende Angaben?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zu Art, Menge, Bestand, Herkunft und Verbleib sämtlicher Stoffe (monatliche Zusammenfassung) • Sind die Eintragungen in das Betriebstagebuch ausreichend belegt? • Ist das Fahrzeugleergewicht korrekt gemäß Begriffsdefinition §2 Nr. 23 AltfahrzeugV in den Verwertungsnachweis eingetragen? • Sind die Verwertungsnachweise chronologisch sortiert? • Enthält das Betriebstagebuch Angaben zu Materialströmen aus anderen Betriebsteilen, die gemeinsam mit Materialströmen aus der Entsorgung von Altfahrzeugen entsorgt werden • Sind besondere Vorkommnissen, insbesondere Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen chronologisch erfasst und dokumentiert? • Sind Eingangskontrollen vermerkt, sowie Angaben hinsichtlich das Vorliegen von kraftfahrzeugfremden Stoffen und das Fehlen wesentlicher Komponenten und Bauteile. • Sind die eingetragenen Betriebsstörungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb geführt haben, der zuständigen Behörde gemeldet worden? • Sind Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, einschließlich Funktionskontrollen, erfasst und dokumentiert (z.B. Ölabscheider)? • Eigen- und Fremdkontrollen, z.B. Funktionskontrolle der Abscheideranlagen etc. • Liegen ggf. Wartungsverträge für Ölabscheider, Druckbehälter, AwSV-Fläche vor 	unverändert	

Bericht Nr.:



Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen und Hinweise	B
18	Wird das Betriebstagebuch regelmäßig geprüft?	unverändert	
19	Ist das Betriebstagebuch dokumentensicher abgelegt und vor unbefugtem Zugriff gesichert?	unverändert	
20	Ist das Betriebstagebuch jederzeit einsehbar und kann in Klarschrift vorgelegt werden?	unverändert	
21	Wird die Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren gem. § 5 (3) EfbV eingehalten?	unverändert	

2. Anforderungen an die technische Ausrüstung und den technischen Betrieb

Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen und Hinweise	B
1	<p>Ist die Betriebsfläche entsprechend der AltfahrzeugV gegliedert?</p> <p>Sind die Bereiche deutlich gekennzeichnet?</p>	unverändert	
2	<p>Ist das Eingangslager ausreichend bemessen?</p> <p>Anzahl der Altfahrzeuge im Eingangslager?</p>	unverändert	
3	<p>Ist der Betrieb in der Lage, die im BTB angegebenen Jahresdurchsätze ordnungsgemäß zu behandeln?</p> <p>Aktueller Jahresdurchsatz (aus BTB):</p> <p>Maximal mögliche Kapazität:</p>	unverändert	
4	<p>Werden die Altfahrzeuge ordnungsgemäß und mit geeigneten Fördermitteln transportiert?</p>	unverändert	
5	<p>Sind die Flächen für die Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlieferung • Eingangslager für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge • Vorbehandlung • Demontage • Lager für Flüssigkeiten • Lager für flüssigkeitstragende Teile • Flächen zur Verdichtung <p>sofern erforderlich, gemäß den anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht befestigt?</p> <p>[Bodenflächen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht entsprechen müssen, sind vor der Inbetriebnahme der Anlage und danach i.d.R. alle fünf Jahre von einem Sachverständigen gem. § 22 VAWS auf Stoffundurchlässigkeit zu prüfen]</p> <p>Für die jeweils geforderten Prozessflächen sind die erforderlichen Nachweise zur Flächendichtigkeit (Prüfzeugnisse) vorzulegen.</p>	unverändert	

Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen und Hinweise	B
6	<p>Werden die Altfahrzeuge ordnungsgemäß gelagert? (unbehandelt: nicht auf der Seite oder auf dem Dach, übereinander nur mit geeigneten Einrichtungen, um Beschädigungen zu vermeiden; vorbehandelt: ohne geeignete Einrichtungen max. 3 Altfahrzeuge übereinander)</p>	unverändert	
7	<p>Werden bei den Altfahrzeugen unverzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Batterien entnommen? • Flüssiggastank sachgerecht behandelt? • Pyrotechnik ausgelöst bzw. ausgebaut? 	unverändert	
8	<p>Erfolgt die Trockenlegung nach dem Stand der Technik? Benennung der im Unternehmen installierten Anlagentechnik (Hersteller) zur Entnahme der nachfolgend aufgeführten Betriebsflüssigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motoröl • Schalt-, Automatik- und Differenzialgetriebeöl • Hydraulik- und Servoöle • Stoßdämpferöle • Kühlerflüssigkeit • Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Gemisch) • Bremsflüssigkeit • Scheibenwaschflüssigkeit • Kältemittel aus Klimaanlage 	unverändert	
9	<p>Liegen für die Lagerung der entnommenen Betriebsflüssigkeiten und Bauteile die entsprechenden Bauartzulassungs- und Prüfzeichenunterlagen für die installierten Lagertanks bzw. Auffangwannen vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motoröl • Schalt-, Automatik- und Differenzialgetriebeöle • Hydraulik- und Servoöle • Stoßdämpferöle • Kühlerflüssigkeit • Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Gemisch) • Bremsflüssigkeit • Scheibenwaschflüssigkeit • Kältemittel aus Klimaanlage • Batterien (säurebeständige Behälter oder Lagerfläche) • Ölbehaltete Betriebsmittel (geschlossenen und nicht brennbare Behälter) <p>Sind die Behälter gekennzeichnet?</p>	unverändert	

Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen und Hinweise	B
10	Ist ausreichend Bindemittel vorhanden? Ist das Bindemittel witterungsgeschützt gelagert?	unverändert	
11	Werden folgende Stoffe bzw. Bauteile vor der weiteren Behandlung entfernt? <ul style="list-style-type: none"> • Stoßdämpfer (wenn nicht trockengelegt) • asbesthaltige Bauteile • quecksilberhaltige Bauteile • kraftfahrzeugfremde Stoffe 	unverändert	
12	Werden folgende Stoffe bzw. Bauteile vor der Weitergabe der Restkarosse an eine Shredderanlage entfernt und vorrangig einer Wiederverwertung oder der stofflichen Verwertung zugeführt? <ul style="list-style-type: none"> • Katalysatoren • Auswuchtgewichte • Aluminiumfelgen • kupfer-, aluminiumhaltige Metallbauteile • Reifen • Glas • große Kunststoffteile 	unverändert	
13	Nachweis der Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz. <ul style="list-style-type: none"> • Werden die Feuerlöscher mindestens alle zwei Jahre überprüft? (Wandhydranten 1 x jährlich)? • Sind die Stellen, an denen sich Feuerlösch-einrichtungen befinden deutlich gekennzeichnet? • Erfolgt die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz? • Wurden an den Hebebühnen die erforderlichen Prüfungen nach UVV durchgeführt? • Sind die UVV-Prüfungen für Rolltore, Gabelstapler etc. durchgeführt und dokumentiert worden? 	unverändert	

3. Anforderungen an den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung

Nr.	Fragen / Anforderungen	Bemerkungen und Hinweise	B
1	Kommt die Betriebsleitung ihrer Sorgfaltspflicht nach KrWG nach? Liegen Zertifikate von Entsorgungsfachbetrieben vor?		
2	Wird ein Register gemäß Nachweisverordnung geführt?		
3	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung der entnommenen Pyrotechnik (16 01 10*) oder deren Auslösung belegt werden?		
4	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung zur Verwertung gebrauchter Batterien (16 06 01*) an einen Entsorgungsfachbetrieb belegt werden? → Quotenrelevant		
5	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung/ Eigenverbrauch der entnommenen Kraftstoffe (13 07 01*/13 07 02*) belegt werden?		
6	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung von Kühlerflüssigkeit (16 01 14*) belegt werden? → Quotenrelevant		
7	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung von Bremsflüssigkeit (16 01 13*) belegt werden? → Quotenrelevant		
8	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung von Scheibenwaschflüssigkeit (16 01 15) belegt werden? → Quotenrelevant		
9	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung von Kältemitteln aus Klimaanlage (14 06 01*) belegt werden? → Quotenrelevant		
10	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung von Ölfiltern (16 01 07*) belegt werden?		
11	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung der entnommenen Altöle (13 02 05*) belegt werden? → Quotenrelevant		
12	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung von Katalysatoren (16 08 07*) an einen Entsorgungsfachbetrieb belegt werden? → Quotenrelevant		
13	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung zur stofflichen Verwertung von Altreifen (16 01 03) belegt werden? → Quotenrelevant		
14	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung zur Verwertung von Glas (16 01 20) belegt werden? → Quotenrelevant (ggf. Bestätigung des Schredders)		
15	Kann eine ordnungsgemäße Entsorgung zur Verwertung von großen Kunststoffteilen (16 01 19) belegt werden? → Quotenrelevant (ggf. Bestätigung des Schredders)		
16	Erfolgt eine Verbringung der restentleerten Restkarossen nach der AbfallverbringungsV? Liegen die Begleitpapiere nach Art. 11 (EG AbfallverbringungsV) vor?		

Ergebnis zum Prüfbericht

Das Unternehmen erfüllt die Anforderungen der AltfahrzeugV vom 21. Juni 2002
(unabhängig der Erfüllung der Verwertungsquoten siehe dazu Seite 4 + 5 des Berichtes)

Das Unternehmen erfüllt nicht die Anforderungen der AltfahrzeugV vom 21. Juni 2002
(unabhängig der Erfüllung der Verwertungsquoten siehe dazu Seite 4 + 5 des Berichtes)

Eine Rückkopplung mit der zuständigen Überwachungsbehörde hat am _____ stattgefunden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die PZERT GmbH und ihre Mitarbeiter die erhobenen Daten und Erkenntnisse sowie den Ausgang der Prüfung nicht ohne schriftliche Zustimmung des überprüften Unternehmens an Dritte weitergeben wird.

lfd.Nr.	Abweichungsbericht	Nachbesserungsfrist bis:
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Verteiler: Demontagebetrieb, PZERT GmbH, Überwachungsbehörde



Ort, Datum

Name des Sachverständigen

Klaus Suhm

Unterschrift des Sachverständigen

Die im Abweichungsbericht genannten Abweichungen sind behoben. Der Nachweis wurde erbracht durch:

Aufgrund der durchgeführten Überprüfung und der nachträglich behobenen Abweichungen bestätigt der Sachverständige nunmehr, dass das Unternehmen die Anforderungen der AltfahrzeugV vom 21. Juni 2002 erfüllt (unabhängig der Erfüllung der Verwertungsquoten siehe dazu Seite 4 + 5 des Berichtes) und einer Zertifizierung aus seiner Sicht nichts entgegensteht.

Ort, Datum

Name des Sachverständigen

Unterschrift des Sachverständigen